

Zweiter Abschnitt

Protest und Berufung

§279

Zulässigkeit

(1) Der Protest und die Berufung sind zulässig gegen die Urteile der Kreisgerichte und gegen die in erster Instanz erlassenen Urteile der Bezirksgerichte.

(2) Ein Urteil des Kreisgerichts, das über den Einspruch gegen eine Strafverfügung der Deutschen Volkspolizei entschieden hat, kann nicht angefochten werden.

§ 280

Inhalt

Protest und Berufung führen zur Nachprüfung des Urteils unter folgenden Gesichtspunkten:

1. ungenügende Aufklärung oder unrichtige Feststellung des Sachverhalts,
2. Verletzung der Vorschriften über das Gerichtsverfahren, wenn das Urteil auf dieser Verletzung beruht,
3. Verletzung des Strafgesetzes durch Nichtanwendung oder unrichtige Anwendung,
4. nach Art und Höhe unrichtige Strafe (Strafzumessung).

§28P

Form und Frist der Einlegung und Begründung

(1) Der Protest muß bei dem Gericht erster Instanz spätestens eine Woche nach Verkündung des Urteils schriftlich eingelegt und gleichzeitig begründet werden.

(2) Die Berufung ist in der gleichen Frist zu Protokoll der Geschäftsstelle oder schriftlich durch einen Rechtsanwalt einzulegen und gleichzeitig zu begründen.